

Eigenerklärung zu Verbindungen mit anderen Unternehmen derselben Branche

Zur Überprüfung der Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren erkläre ich hiermit, dass zwischen den in der Anlage aufgeführten Unternehmen derselben Branche die nachfolgend genannten, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Verbindungen bestehen (sollten noch mehr Verbindungen bestehen, sind diese auf einem weiteren Blatt zu benennen):

Eine gesellschaftliche Verbindung liegt insbesondere vor, wenn mein Unternehmen als Mutter- oder Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens im Sinne des § 290 Absatz 1 Handelsgesetzbuch gilt, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz der Unternehmen ankommt. Für den Fall, dass § 290 Abs. 1 Handelsgesetzbuch auf die Unternehmen nicht anwendbar ist, ist die Frage einer gesellschaftsrechtlichen Unternehmensverbindung darauf aufzustellen, ob unmittelbar oder mittelbar ein beherrschender Einfluss insbesondere auf Grund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für die Unternehmen geltenden Vorschriften ausgeübt werden kann.

Es wird vermutet, dass ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, und es ist deshalb anzugeben, wenn ein Unternehmen

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des anderen Unternehmens besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit Anteilen des anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann.

Eine anzugebende Verbindung liegt darüber hinaus allgemein dann vor, wenn auf Grund personeller, wirtschaftlicher oder sonstiger Beziehungen meinem oder dem anderen Unternehmen die wirtschaftliche Selbständigkeit und Freiheit unternehmerischer Willensbildung fehlt.

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit meiner Erklärung zu meinem Ausschuss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaig erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann.

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Anlage zur Eigenerklärung betreffend der Verbindungen mit anderen Unternehmen derselben Branche

1. Verbindung

Name, Sitz und Rechtsform des anderen Unternehmens,

Art der Verbindung

2. Verbindung

Name, Sitz und Rechtsform des anderen Unternehmens,

Art der Verbindung

3. Verbindung

Name, Sitz und Rechtsform des anderen Unternehmens,

Art der Verbindung

4. Verbindung

Name, Sitz und Rechtsform des anderen Unternehmens,

Art der Verbindung

§ 290 Pflicht zur Aufstellung

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn diese auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen.

(2) Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht; ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist; ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind, oder als Sondervermögen aufgelegte geschlossene inländische Spezial-AIF oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten geschlossenen inländischen Spezial-AIF vergleichbar sind.

(3) Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Absatz 2 zustehen, gelten auch die einem anderen Tochterunternehmen zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochterunternehmen handelnden Personen zustehenden Rechte. Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden die Rechte hinzugerechnet, über die es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann. Abzuziehen sind Rechte, die mit Anteilen verbunden sind, die von dem Mutterunternehmen oder von dessen Tochterunternehmen für Rechnung einer anderen Person gehalten werden, oder mit Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.

(4) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieser Unternehmen gehören.

(5) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen. zum Seitenanfang Impressum Datenschutz Barrierefreiheitserklärung Feedback-Formular Seite ausdrucken